


Ausfüllhinweise für die Umfrage zur Ausbildungsfinanzierung 2025

Zugang zum Online-Formular

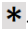
Die Zugangsdaten (Link zum Online-Formular, Benutzerkennung und Passwort) werden der „Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung“ des Krankenhauses per E-Mail zugesandt. Mit dem in der E-Mail angegebenen Link Zum Online-Formular gelangt man zur Anmeldeseite, in welcher die in der E-Mail bereitgestellten Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwort) einzugeben sind.

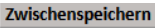
In der sich nun öffnenden Listenansicht sind die Krankenhäuser aufgeführt, die bearbeitet werden können. Zur Bearbeitung klicken Sie auf das -Symbol (Eingabe ändern) neben dem Namen des jeweiligen Krankenhauses. Der Ladevorgang nimmt einige Zeit in Anspruch.

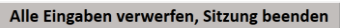
Ansprechpersonen, die für mehrere Krankenhäuser zuständig sind, bekommen systembedingt für jedes Krankenhaus eine E-Mail mit für alle Krankenhäusern identischen Zugangsdaten. Dabei ist gleichgültig, über welche E-Mail der Link angewählt wird; die Listenansicht enthält alle entsprechenden Krankenhäuser.

Allgemeine Ausfüllhinweise


Der Umfragebogen wird über den **Standardbrowser** geöffnet. Falls sich das Formular nicht richtig aufbaut, versuchen Sie es bitte mit einem anderen Browser (Microsoft Edge oder Mozilla Firefox).

Pflichteingaben sind mit einem *-Symbol gekennzeichnet. Um Ihnen die Bearbeitung zu erleichtern und Fehleingaben zu vermeiden, sind nur die für Sie relevanten Fragen eingeblendet. Falls Sie notwendige Eingaben nicht machen können, muss möglicherweise ein Item freigeschaltet werden. Melden Sie sich hierzu beim Ausbildungsfonds unter ausbildungsfonds@bwkg.de oder 0711/25777-44 (Tobias Beck) oder -303 (Morgan Münch).

Die Eingaben können über den Button  vor dem Verlassen des Formulars gespeichert werden; somit ist eine Unterbrechung der Bearbeitung und Weiterarbeit zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit möglich. Eingefügte **Anhänge** bleiben jedoch möglicherweise **nicht** erhalten, sodass der Wirtschaftsprüfernachweis erst vor dem Absenden hochgeladen werden sollte.

Das Formular wird **ohne Speichern** der eingegebenen Daten verlassen, indem der Button  betätigt wird. Sie gelangen direkt zurück zur Listenansicht, in der Sie das Krankenhaus-Formular neu laden können.

Das **zeitgleiche** Bearbeiten eines Datensatzes durch mehrere Anwender ist auszuschließen: Zeitgleich eingegebene Daten werden nicht übernommen.

Nach Abschluss aller Eingaben ist das Formular über den Button  zu versenden. Es wird in dem dadurch angestoßenen Plausibilisierungsprozess auf nicht plausible oder fehlende Angaben hingewiesen. Die Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung erhält eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail inklusive PDF-Formular, das die in der Umfrage gemachten Angaben enthält.

Für den Fall, dass eine Änderung der bereits versandten Daten später erforderlich sein sollte, setzen Sie sich bitte mit der BWKG-Geschäftsstelle unter ausbildungsfonds@bwkg.de oder 0711 25777-44 (Tobias Beck) bzw. -303 (Morgan Münch) in Verbindung.

Fragen 1 bis 4: Von allen Krankenhäusern zu beantworten

In der Kopfzeile der ersten Seite sind die Stammdaten des jeweiligen Krankenhauses hinterlegt. Darunter sind die Kontaktdaten der Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung aufgeführt. Sollten diese einer Änderung bedürfen, melden Sie sich bitte per E-Mail.

1. Allgemeines

Geben Sie an, ob Ihr Haus **im Jahr 2026** Berufe gemäß § 2 Nr. 1a KHG ausbildet. Nicht relevant ist eine Ausbildungstätigkeit im Pflegeberuf, da dieser über den AFBW finanziert wird.

2. Ist-Fallzahl 2022 zur Ermittlung des endgültigen Einzahlerausgleichs 2022

Seit dem Jahr 2020 wird ein "**kombinierter Ausbildungszuschlag**" abgerechnet, der neben dem § 17a KHG-Ausbildungszuschlag auch den Pflegeberufe-Ausbildungszuschlag (zur Finanzierung der Pflegeberufeausbildung über den AFBW) enthält.

Der kombinierte Ausbildungszuschlag betrug im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 je Fall **207,60 €** (vgl. BWKG-Mitteilung 839/2021).

Der Ausbildungszuschlag wird entsprechend dem **Aufnahmedatum** abgerechnet. D.h. bei einer Aufnahme am 01.01.2022 wird ein kombinierter Ausbildungszuschlag in Höhe von 207,60 € abgerechnet. Bei der Fallzählung sind alle voll- und teilstationären Fälle **inklusive Überlieger nach 2023** einzubeziehen, für welche der o.g. Ausbildungszuschlag vereinnahmt wurde.

Zur Berechnung des endgültigen Einzahlerausgleich 2022 ist die Anzahl an abgerechneten Fällen vom **Jahresabschlussprüfer** zu testieren und im Umfrageformular anzugeben: Wie in BWKG-Mitteilung 479/2018 beschrieben, wird der Berechnung des endgültigen Einzahlerausgleichs die durch den Jahresabschlussprüfer bestätigte Ist-Fallzahl zugrunde gelegt; eine abweichende Angabe in der Umfrage wird nicht berücksichtigt.

Im November 2025 wird der endgültige Einzahlerausgleich 2022 durchgeführt. Der endgültige Einzahlerausgleich 2023 wird dann im Jahr 2026 durchgeführt etc. (BWKG-Mitt. 284/2022).

Der Wirtschaftsprüfernachweis 2022 ist als PDF-Datei direkt in das Formular hochzuladen, vgl. Budgetunterlagen 2025 Anlage 5.3.2 (KHEntgG) bzw. 3.5 (BPflV neue Fassung). Er kann ausnahmsweise nachgereicht werden, falls er bei Bearbeitung der Umfrage noch nicht vorliegt. Der Wirtschaftsprüfernachweis bleibt möglicherweise nicht erhalten, wenn die Eingabe unterbrochen wird. Um ihn nicht mehrmals hochladen zu müssen, empfiehlt es sich, diesen erst vorm Versenden hochzuladen.

3. Fallzahl 2024 zur Ermittlung des vorläufigen Einzahlerausgleichs 2024

Tragen Sie die Ist-Fallzahl(en) 2024 ein: Alle voll- und teilstationären Fälle inklusive Überlieger 2024/2025, für welche ein kombinierter Ausbildungszuschlag in Höhe von **260,85 €** vereinnahmt wurde. Auf Basis dieser Angabe wird im November 2025 für alle Krankenhäuser der vorläufige Einzahlerausgleich 2024 durchgeführt.

Es bedarf keiner Testierung der Fallzahl 2024 für den vorläufigen Einzahlerausgleich.

4. Schätzung der Fallzahlen zur Ermittlung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2026

Zur Plausibilisierung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2026 werden die Krankenhäuser zur Eingabe der voraussichtlichen **Fallzahl 2025** aufgefordert. Diese muss nicht testiert werden. Zur Planung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2026 wird um eine Einschätzung der **voraussichtlichen Fallzahl 2026** gebeten.

Es wird darum gebeten, dass eine konservativ (niedriger) geschätzte voraussichtliche Fallzahl 2026 angegeben wird. Eine Überschätzung der voraussichtlichen Fallzahl 2026 führt zu einer Rückzahlungsverpflichtung des Ausbildungsfonds an die Krankenhäuser, welcher dieser nur bei ausreichender Liquidität nachkommen kann.

Zu beachten ist, dass bei teilstationären Krankenhausbehandlungen, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden, ein Ausbildungszuschlag je Quartal abzurechnen ist.

Die nachfolgenden Items sind nur von ausbildenden Krankenhäusern zu bearbeiten.

5. Ausbildungsbudget 2025/ Budgetausgleich 2023 - Besonderheiten

Bitte teilen Sie der BWKG-Geschäftsstelle mit, falls in den individuellen Budgetverhandlungen 2025 von den Annahmen, die bei der Ermittlung der Ausbildungsfondsanzahlungen für Ihr Krankenhaus zugrunde gelegt wurden (Finanzierungsbeträge, Platz-/Schülerzahlen, Berechnungsmethode Schulbudget oder Aufnahme der Ausbildungstätigkeit ab 2025), abgewichen wurde.

Anlage 1.1 - Angaben zur Ausbildungsstätte (für das Jahr 2026)

Es ist je Ausbildungsgang der richtige **Ausbildungsstättentyp** zu ermitteln und anzukreuzen. Darüber hinaus ist der **Empfänger des Ausbildungsstättenbudgets** anzugeben. Es sind KEINE Angaben zu Pflege-Auszubildenden gemäß dem Pflegeberufegesetz (PflBG) zu machen, da dieser Ausbildungsgang über den AFBW finanziert wird (<https://www.afbw-gmbh.de/afbw>).

Die im Ausbildungsfonds für 2025 hinterlegten Angaben sind nachrichtlich mit einem (X) gekennzeichnet und dienen der Orientierung für die aktuelle Eingabe.

Die Angaben zum Ausbildungsstättentyp werden zur Planung der Ausbildungsbudgets 2026 benötigt: So kann nachvollzogen werden, wie Krankenhäuser im Rahmen der Ausbildung miteinander kooperieren (Typ 3, 5.1 und 5.2). Das ist insbesondere für den Fall der Weitergabe des Schulbudgets an ein kooperierendes Krankenhaus relevant.

Sofern Kooperationen bestehen, wird zusätzlich abgefragt, welches Krankenhaus das **Budget für die Ausbildungsstätte** aus dem Ausbildungsfonds ausgezahlt bekommt.

Wenn im Jahr 2026 keine Ausbildung mehr stattfindet, ist entsprechend in diesem Ausbildungsgang kein Häkchen mehr zu setzen.

Bei **Typ 1** „Ausbildungsstätte am eigenen Krankenhaus, in der nur eigene Azubis ausgebildet werden“ sind die in 2026 vorgehaltenen Ausbildungsgänge auszuwählen.

Bei **Typ 3** „Ausbildungsstätte am eigenen Krankenhaus, in der auch fremde Azubis ausgebildet werden“ ist pro Ausbildungsgang für das Jahr 2026 anzugeben, aus welchem Krankenhaus die fremden

Azubis stammen. Hierfür sind die im jeweiligen Ausbildungsgang kooperierenden Krankenhäuser aus der sich beim Anklicken des Feldes öffnenden Liste auszuwählen.

Wenn auch das **Schulbudget** für die vom Kooperationspartner entsandten Azubis an das eigene Krankenhaus ausgezahlt werden soll, ist dies je Ausbildungsgang und Kooperationspartner durch Ankreuzen anzugeben. Bei Leerlassen des Feldes ist automatisch das kooperierende Krankenhaus Bezieher des **Schulbudgets**.

Die Auswahl **Typ 5** „Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund: Die Schule wird von einem Dritten betrieben“ ist in zwei Typen unterteilt:

- **Typ 5.1** „Eigene Azubis besuchen den theoretischen Unterricht in einer Schule, die an einem anderen Krankenhaus angegliedert ist“. Die Ausbildungsstätte Typ 5.1 wird von einem Krankenhaus getragen.
- **Typ 5.2** „Eigene Azubis besuchen den theoretischen Unterricht an einer Schule, die z. B. von einer GmbH betrieben wird“. Die Ausbildungsstätte Typ 5.2 wird von mehreren Krankenhäusern gemeinschaftlich getragen.

Bei der Zuordnung zu Typ 5.1 oder 5.2 ist die Trägerschaft der Ausbildungsstätte entscheidend.

Bei **Typ 5.1**-Ausbildungskooperationen ist der betreffende Ausbildungsgang anzuklicken und in der sich daraufhin öffnenden Liste das im entsprechenden Ausbildungsgang im Jahr 2026 kooperierende Krankenhaus auszuwählen.

Wenn das **Schulbudget** für die vom eigenen Krankenhaus entsandten Azubis an den Kooperationspartner ausgezahlt werden soll, ist dies je Ausbildungsgang und Kooperationspartner durch Ankreuzen anzugeben. Bei Leerlassen dieses Feldes ist automatisch das eigene Krankenhaus Bezieher des **Schulbudgets**.

Bei **Typ 5.2**-Ausbildungskooperationen im Jahr 2026 ist nach Auswahl des Ausbildungsgangs die Ausbildungsstätte aus der Liste auszuwählen. Zusätzlich ist das Krankenhaus anzugeben, welches das **Schulbudget** erhält; üblicherweise ist das eigene Krankenhaus Bezieher des Schulbudgets für die von ihm entsandten Azubis.

Seit 2025 ist die **Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung** nicht mehr möglich und wird auch nicht mehr finanziert. Daher ist deren Angabe in der Anlage 1.1 nicht mehr möglich. Somit wird auch eine Angabe in der Anlage 3 zur Planung des Ausbildungsfonds 2026 ausgeschlossen.

Das **Hebammenstudium** (F1 Studierende gemäß Hebammenreformgesetz) ist als Kooperation Typ 5.2 angelegt: Die Hochschulen sind in einer Dropdown-Liste hinterlegt. Das Krankenhaus erhält immer das Budget für die praktische Ausbildung, die Hochschule wird übers Land finanziert. Die Auswahl hat insofern keine Auswirkung auf die Finanzierung, sondern nur eine nachrichtliche Funktion.

MT-Berufe-Ausbildung

Seit dem Jahr 2023 sind unter den Buchstaben H1, I1, und L1 die **MT-Ausbildungsgänge** gemäß MT-Berufe-Gesetz gelistet. Für MT-Azubis, die ab dem 01.01.2023 ihre Ausbildung begonnen haben, sind diese Felder auszuwählen. Die bis zum 31.12.2022 begonnenen **MTA-Ausbildungen** sind in den Feldern H, I und L unter den „alten“ MTA-Berufen anzugeben.

MTA-Ausbildungen können gem. § 73 Abs. 1 MTBG noch **bis zum 31.12.2026** abgeschlossen werden.

C1 Generalistische Pflegehilfe

Der neue Ausbildungsgang "C1 Generalistische Pflegehilfe" ist eine zeitlich begrenzte Alternative zur Krankenpflegehilfeausbildung auf Basis der am 01.07.2024 in Kraft getretenen baden-

württembergischen "Ausbildungs- und Prüfungsverordnung generalistische Pflegehilfe" (vgl. BWKG- Mitteilung 299/2024) und wird obsolet aufgrund der voraussichtlichen Einführung der generalistischen Assistenz Ausbildung gem. Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) am 01.01.2027, die über den AFBW finanziert werden soll (vgl. BWKG-Mitteilungen 382/2025). Diese wird auch die Krankenpflegehilfeausbildung ablösen.

Es gibt keine separate Finanzierungspauschale für die generalistische Pflegehilfe. Die Angaben haben insofern ausschließlich statistische Bedeutung und sind für die Finanzierung irrelevant.

Sofern die in Anlage 1.1 gestellten Fragen die Situation der Schule nicht umfassend abbilden, ist dies unter der Rubrik „Sonstige Angaben“ zu erläutern. Wenn die gemachten Angaben in der Anlage 1.1 zu Änderungen (Hinzunahme oder Wegfall eines Ausbildungsgangs, Änderung in den Kooperationsverhältnissen) gegenüber dem Vorjahr führen, sind diese im Textfeld „Abweichungen“ zu erläutern.

Anlage 1.2 - Angaben zu den gemäß § 2 Nr. 1a KHG staatlich anerkannten Ausbildungsstätten

Von den **Ausbildungsstättentypen 1 und 3** ist die Anzahl der gemäß § 2 Nr. 1a KHG staatlich anerkannten Ausbildungsplätze pro Ausbildungsgang anzugeben.

Von **Typ 5.2**-Ausbildungsk Kooperationen ist die **Gesamtzahl der staatlich anerkannten Plätze der gemeinsam getragenen Ausbildungsstätte** (Ausbildungs-GmbH) anzugeben. Typ 5.1-Kooperationshäuser geben keine Schülerzahlen an.

Bitte geben Sie in den Textfeldern neben einem Ausbildungsgang an, falls Veränderungen bei der Anzahl der staatlich anerkannten Schulplätze absehbar sind (z. B. beantragte Erweiterung).

Anlage 2 - Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgetausgleichs 2024

In der Spalte „in 2024 tatsächlich beschäftigte Azubis in Vollkräften (Jahresdurchschnitt)“ sind je Ausbildungsgang die im Jahr 2024 durchschnittlich beschäftigten **Azubis in Vollkräften** anzugeben. Es ist **keine Umrechnung anhand etwaiger Anrechnungsschlüssel** vorzunehmen, sondern eine Darstellung des Beschäftigungsumfangs pro Jahr.

Beispielrechnung:

- 1 Azubi wird in Teilzeit in einer auf 4 Jahre verlängerten Ausbildung ausgebildet und beginnt die Ausbildung zum 01. Oktober.
- Teilzeitumfang: $\frac{3}{4} = 75\%$
- Anwesenheit im Jahr: 3 von 12 Monaten = 25%
- VK-Rechnung: 1 Azubi * 75 % Teilzeitumfang * 25 % Anwesenheit = 0,19 VK.

Es ist die Anzahl der Azubis anzugeben, für welche im Jahr 2024 **eine Ausbildungsvergütung gezahlt wurde**. Azubis, die z. B. aufgrund einer Langzeiterkrankung aus der Ausbildungsvergütung herausfallen, sind für diesen Zeitraum nicht zu berücksichtigen.

Die in der Anlage 2 erhobenen Angaben zu den im Jahr 2024 tatsächlich jahresdurchschnittlich beschäftigten „Ist-Azubis“ dienen der Berechnung des Ausbildungsbudgetausgleichs 2024. Dieser korrigiert Abweichungen bei der Anzahl der tatsächlichen Ausbildungstätigkeit im Jahr 2024 gegenüber der Anzahl geplanter Ausbildungsverhältnisse und einer daraus resultierenden Über- oder Unterzahlung über das Plan-Ausbildungsbudget. Ein aus dem Jahr Budgetausgleich 2024 resultierender Anspruch des Krankenhauses an den Ausbildungsfonds bzw. eine Verpflichtung gegenüber dem Ausbildungsfonds wird mit dem Plan-Ausbildungsbudget 2026 verrechnet und zur Auszahlung gebracht.

Die Angaben zu den Ist-Azubis müssen mit dem **Wirtschaftsprüfernachweis** übereinstimmen. Der Wirtschaftsprüfernachweis hat der Anlage 5.3.1 (KHEntgG) bzw. 3.4 (BPfIV neue Fassung) der Budgetunterlagen 2025 zu entsprechen.

Für den Ausbildungsgang F1 Studierende gem. HebRefG werden zur Berechnung des Budgetausgleichs 2024 zusätzlich die nachfolgenden Angaben benötigt (siehe BWKG-Mitt. 839/2021, 284/2022, 338/2022)-

Umfang Praxisanleitung an der praktischen Ausbildung im Rahmen des Hebammenstudiums

Zur Zuordnung zur entsprechenden Pauschale 2024 für die praktische Ausbildung (mind. 15 %, mind. 20 %, mind. 25 %) ist der Anteil der Praxisanleitung an der theoretischen Ausbildung gemäß den im Jahresabschlussprüfernachweis testierten Daten anzugeben.

Organisation des Hebammenstudiums

Ob die für die Organisation des Hebammenstudiums vorgesehene Organisationspauschale ausbezahlt wird, ist abhängig davon, ob für mindestens 7 Studierende „im Endausbau“ die Organisation der Ausbildung vollständig erbracht wird.

Die Frage danach, ob „für mindestens 7 Studierende über alle Ausbildungsjahre hinweg die Organisation der Ausbildung hinweg vollständig übernommen“ wird, ist mit „Ja“ zu beantworten, wenn bei einer Studiendauer von 3,5 Jahren mindestens 2 Hebammen-Studis pro Jahr verantwortlich zu betreuen sind und die Studienorganisation zu übernehmen ist. Dies soll für Krankenhäusern mit weniger als 2 Studis/Jahr einen Anreiz dazu bieten, die Organisation des Studiums von einem Kooperationskrankenhaus erbringen zu lassen, bei dem die Ausbildungsorganisation für eine entsprechend größere Anzahl an Studis erbracht wird (siehe BWKG-Mitteilung 839/2021 auf S. 6 und 338/2022). **Beispiel 1:** Das Krankenhaus hat pro Jahr 2 Studierende; nach 3,5 Jahren sind 7 Studierende am Krankenhaus. Das Krankenhaus erfüllt damit das Kriterium und trägt „Ja“ ein.

Beispiel 2: Das Krankenhaus hat 1 Studierende pro Jahr und übernimmt für ein anderes Krankenhaus die vollständige Organisation des Studiums von je einer Studierenden pro Jahr. Damit wird vom Krankenhaus für 2 Studierende pro Jahr die Organisation des Studiums übernommen; nach 3,5 Jahren Studiendauer übernimmt das Krankenhaus für mindestens 7 Studierende die Organisation des Studiums. Es gibt „Ja“ an.

Achtung: Abbrecher müssen zum Abzug gebracht werden und könnten die Erfüllung des Kriteriums gefährden, womit die Organisationspauschale nicht zur Auszahlung kommen würde (siehe BWKG-Mitteilung 631/2023).

Wenn „ja“ angegeben wurde, ist im sich dann öffnenden Fenster die Anzahl an Hebammenstudierenden im Jahr 2024 in VK gemäß den im Jahresabschlussprüfernachweis testierten Daten anzugeben, für die entsprechend die Ausbildungsorganisation übernommen wird. Als „Anzahl eigene und fremde Hebammenstudierende 2024 in VK, für die selbst die Organisation der Ausbildung vollumfänglich geleistet wird“ ist die Anzahl an Vollkräften anzugeben, die tatsächlich in 2024 in der Ausbildung sind. **Beispiel:** Eine Hebammen-Studierende gem. HebRefG ab Oktober 2024 = 0,25 VK
Damit würde dem Ausbildungsbudget für die Organisation in 2024 eine anteilige Organisationspauschale in Höhe von 545,27€ aufgeschlagen, wenn die Frage nach den 7 Studierenden, für die über alle Ausbildungsjahre hinweg die Organisation vollumfänglich übernommen wird, mit „Ja“ beantwortet wird.

Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung von freiberuflich tätigen Hebammen / in von Hebammen geleiteten Einrichtungen

Auf Basis der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und der Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen (HgE) mit dem GKV-Spitzenverband geschlossenen Vereinbarung nach § 134 a Abs. 1d SGB V ist neben den Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflichen tätigen Hebammen und in HgE (6.600 EUR für einen 480 Stunden dauernden Praxiseinsatz) auch die Refinanzierung der Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung für diesen Empfängerkreis geregelt: Mit der **Pauschalvergütung für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung i.H.v. 9.730 EUR** sind sämtliche im Zusammenhang mit der Weiterqualifizierung entstehenden Kosten abgegolten.

Die Pauschale wird von der freiberuflich tätigen Hebamme/HgE mit dem für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlichen Krankenhaus gem. § 15 HebG (verantwortliche Praxiseinrichtung, vPE) für die durch eine Weiterqualifizierungsbestätigung **nachgewiesene erfolgreich nach dem 01.03.2020 beendete Weiterqualifizierung** abgerechnet.

Zur **Abrechnung von Qualifizierungsmaßnahmen** (egal, aus welchem Jahr; es gibt keine Jahres-Zuordnung) von freiberuflich tätigen Hebammen bzw. in von Hebammen geleiteten Einrichtungen tätigen Hebammen zur Praxisanleitung ist der Link auszuwählen, über den eine separate Homepage bzw. Umfrage geöffnet wird. Hier ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Anmeldung mit denselben Zugangsdaten wie in der Umfrage zur Ausbildungsfinanzierung. Es erscheint ein Übersichts-Fenster, in dem die bisher eingegebenen Weiterqualifikations-Nachweise angezeigt werden (Stand heute dementsprechend leer).
2. **Neues Formular erstellen** auswählen: Es erscheint eine Maske zum Hochladen der (ersten) Weiterqualifizierungsbestätigung im PDF-Format und zur Eingabe von Angaben zur Identifikation der Praxisanleiterin inkl. Angabe des Abschlussdatums der Qualifikationsmaßnahme. Vor dem 01.03.2020 abgeschlossene Maßnahmen werden nicht akzeptiert: Diese sind von der Refinanzierung ausgeschlossen.
3. Zum Abschluss der Eingaben wählen Sie **Versenden**. Es erscheint das Übersichts-Fenster mit der soeben eingegebenen Weiterqualifizierungsbestätigung. Es kann die nächste Bestätigung angelegt werden oder die Seite geschlossen.

Die hochgeladenen Daten werden abgeglichen, um eine Doppelfinanzierung zu verhindern. Die Anzahl der validen Weiterqualifizierungsbestätigungen sind Basis der Refinanzierung. Eine abweichende Anzahl im Jahresabschlussprüfernachweis ist nicht finanzierungsrelevant.

Anlage 3 - Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets 2026

Die in der Anlage 3 sichtbaren Felder werden durch die Auswahl der Ausbildungsgänge in der „Anlage 1.1“ gesteuert. Wenn ein Ausbildungsgang in der Anlage 3 nicht ausgeführt ist, ist in der Anlage 1.1 das entsprechende Häkchen zu setzen.

Die vorläufigen Ausbildungsbudgets 2026 der ausbildenden Häuser werden im Rahmen der Empfehlungsvereinbarung auf Landesebene vereinbart. Dazu ist die Anzahl der **im Jahr 2025 voraussichtlich** in Ausbildung befindlichen Azubis in Vollkräften (VK) sowie die Zahl der **im Jahr 2026 voraussichtlich** in Ausbildung befindlichen Azubis in VK (Stand: August/September 2025) anzugeben. Dabei ist keine Umrechnung anhand eines Anrechnungsschlüssels vorzunehmen.

Bei Abweichungen von mehr als 10 Auszubildenden im Jahr 2026 gegenüber den für 2025 gemachten Angaben ist der Grund für die Abweichung anzugeben. Dies dient der Einschätzung, ob Grund der Änderung eine strukturelle Veränderung an der Schule ist, da bei der Berechnung des

Ausbildungsstättenbudgets im Falle struktureller Änderungen die ansonsten standardmäßig angewendete **30 %-Regel** nicht angewendet.

Die 30 %-Regel dient dazu, eine Veränderung der Ausbildungszahl zunächst nur zu 30 % zu finanzieren, sofern die Veränderung zum Vorjahr keiner strukturellen Veränderung geschuldet ist (§ 3 Abs. 2 der Empfehlungsvereinbarung zur Ausbildungsfinanzierung in Baden-Württemberg vom 03.12.2015). Damit soll die Entwicklung der sprungfixen Kosten in den Schulen abgebildet werden.

Das Ausbildungsbudget setzt sich aus dem **Ausbildungsstättenbudget** (zur Finanzierung der schulischen und praktischen Ausbildung) und dem **Ausbildungsmehrvergütungsbudget** (zur Finanzierung der Personalkosten der Azubis) zusammen. Die in der Anlage 3 gemachten Angaben dienen sowohl der Ermittlung des Ausbildungsmehrvergütungs- wie auch des Ausbildungsstättenbudgets, indem unter Zuhilfenahme der in der „Anlage 1.1“ gemachten Angaben die Zuordnung der Ausbildungsbudgets zu den kooperierenden Krankenhäusern erfolgt.

Spezielle Ausfüllhinweise bei Fusionen

Im Folgenden ist mit der Bezeichnung „übernehmendes Krankenhaus“ das Krankenhaus gemeint, über welches die Einzahlungen an und ggf. auch die Auszahlungen aus dem Ausbildungsfonds ab 2025 bzw. ab 2026 erfolgen. Das „übernommene Krankenhaus“ ist der Fusionspartner, dessen Einzahlungen an und ggf. Auszahlungen aus dem Ausbildungsfonds eingestellt werden.

Das übernehmende und das übernommene Krankenhaus müssen grundsätzlich jeweils ein separates Formular ausfüllen.

Sowohl das „übernommene“ als auch das „übernehmende“ Krankenhaus nennen bitte den jeweiligen Fusionspartner und das Datum der Fusion sowie etwaige weitere für die Ausbildungsfinanzierung relevante Angaben in dem Textfeld.

Teilen Sie der BWKG-Geschäftsstelle unbedingt zusätzlich per E-Mail mit, wenn eine Fusion zu beachten ist.

Fusionen: Ausfüllhinweise Fallzahlen

Unter dem Punkt „2. Ist-Fallzahl 2022 zur Ermittlung des endgültigen Einzahlerausgleichs 2022“ geben die Krankenhäuser regelhaft ihre jeweilige Ist-Fallzahl 2022 an.

Erscheint dies im Falle einer Fusion nicht sinnvoll oder ist dies nicht möglich, wird dringend darum gebeten, eine etwaige aufsummierte Fallzahl zu erläutern und zur Klärung der Abwicklung im Rahmen des Einzahlerausgleichs mit der BWKG-Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen.

Unter „4. Schätzung Fallzahlen zur Ermittlung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2026“ wird die Fallzahlprognose für 2026 abgefragt. Dabei gilt für die beiden nachfolgenden Varianten folgendes zu beachten:

- **Fusion zum 01.01.2025:** Die Fallzahl 2025 beinhaltet beim übernehmenden Krankenhaus die Fallzahl des übernommenen Krankenhauses. Das übernommene Krankenhaus gibt für 2025 eine Fallzahl von „0“ an. Für 2026 gibt es beim übernommenen Krankenhaus keine Fälle mehr, daher ebenfalls „0“.

- **Fusion zum 01.01.2026:** Die Fallzahl 2026 beinhaltet beim übernehmenden Krankenhaus die Fallzahl des übernommenen Krankenhauses. Beim übernommenen Krankenhaus ist für 2026 eine Fallzahl von „0“ anzugeben.

Fusionen: Ausfüllhinweise Budgetausgleich 2024/Ausbildungsbudget 2026

In „**Anlage 1.1 – Angaben zur Ausbildungsstätte (für das Jahr 2026)**“ macht das übernommene Krankenhaus keine Angaben mehr; die Anlage 1.1 betrifft die Ausbildung im Jahr 2026. Da in 2026 im übernommenen Krankenhaus keine Ausbildungstätigkeit mehr erfolgt, sind hier keine Angaben mehr zu machen.

In „**Anlage 2 – Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgetausgleichs 2024**“ sind die jeweiligen Ist-Ausbildungsplätze (Azubis) und die Ist-Schülerzahl (Schulplätze) von jedem Fusionspartner getrennt anzugeben. Auf dieser Basis werden die Budgetausgleiche 2024 für die Krankenhäuser jeweils separat ermittelt und in der Regel von der BWKG-Geschäftsstelle mit dem Budget 2026 des übernehmenden Krankenhauses verrechnet.

In „**Anlage 3 – Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets 2026**“ gibt das übernehmende Krankenhaus zusätzlich zu seinen eigenen voraussichtlich in 2026 jahresdurchschnittlich beschäftigten Schülern und besetzten Ausbildungsplätzen die Schüler und Plätze des übernommenen Hauses an. Beim übernommenen Krankenhaus werden diese Angaben aufgrund der in der Anlage 1.1 nicht gemachten Angaben nicht mehr abgefragt.